

BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.05.2020

Die Stadt Oettingen i.Bay. erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs.1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737), folgende vom Stadtrat am 12.05.2020 beschlossene

S a t z u n g

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Hauptverwaltungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Grundstücks- und Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Kulturausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- e) den Ausschuss für Kinder, Jugend, Familien und Senioren, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- f) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 weiteren ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- g) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstaben a) bis e) und g) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.

(3) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein im jährlichen Wechsel aus den Mitgliedern des Ausschusses vom Stadtrat zu bestellendes Mitglied. Zu Beginn der Wahlperiode wird das mit den meisten Stimmen bei der Kommunalwahl gewählte Ausschussmitglied der Partei oder Wählergruppe, die die meisten Sitze im Stadtrat hat, zum Vorsitzenden bestellt. Der Wechsel im Vorsitz erfolgt jeweils zum 01.05. eines jeden Jahres.

(4) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(5) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 25,-- €. ²Für die Teilnahme an einer Sitzung des Stadtrats wird ein Sitzungsgeld von 30,-- € gewährt. ³Für die notwendige Teilnahme an der Sitzung eines Ausschusses erhalten die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder ein Sitzungsgeld von 30,-- €. ⁴Für die durch Führung einer Anwesenheitsliste nachgewiesene Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld nach Satz 2 gewährt. ⁵Stadtratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten zusätzlich zu dem in Satz 1 genannten Betrag eine Entschädigung von monatlich 25,-- €.

(3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,-- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,-- € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur gewährt, wenn

- ein entsprechender Antrag gestellt wird und
- die Ausfallzeit durch die Inanspruchnahme als Stadtratsmitglied vor 18.00 Uhr liegt.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von 35,-- €.

(6) Der gewählte Ortssprecher (Art. 60 a GO) und die Stadtratsmitglieder, die als örtliche Ansprechpartner in den Stadtteilen fungieren, erhalten zusätzlich eine monatliche Entschädigung in Höhe von 25,-- €.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weiterer Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister/die zweite Bürgermeisterin ist Ehrenbeamter/Ehrenbeamtin.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14.05.2014 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 24.04.2020 außer Kraft.

Oettingen i.Bay., 13.05.2020
Stadt Oettingen i.Bay.

Thomas Heydecker
Erster Bürgermeister